

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

ra.wschmitz@gmail.com

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
Rechn.-Nr.:
<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 10.6.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn Oberstleutnant Marcus Baier

AZ. BVerwG 1 WB 5.22

und

des Herrn Oberstleutnant Christian Baier

AZ. BVerwG 1 WB 2.22

teilen die Beschwerdeführer die Einschätzung des erkennenden Senats, dass im Rahmen dieses Verfahrens nicht alles aufgearbeitet werden kann und auch nicht aufgearbeitet werden muss, was für die Entscheidung dieser Rechtssache ggf. auch noch „interessant“ sein könnte.

Mittlerweile werden fast im Stundentakt neue Studien und Sachverhalte bekannt, die den Vortrag der Beschwerdeführer ergänzen könnten. Selbst einzelne Aspekte dieser Aufklärungsarbeit sind so komplex, dass ein Team von hunderten Wissenschaftlern erforderlich wäre, um sie umfassend aufzuarbeiten. Das kann dieses Verfahren nicht leisten, und das muss es auch nicht.

Die wesentlichsten Fragen wurden auch aus unserer Sicht bereits geklärt, so dass wir aktuell davon ausgehen, dass in diesen Verfahren im nächsten Verhandlungstermin - nach der Befragung der beiden Vertreter des PEI – schon plädiert werden kann. Weitere Beweisanträge sind deshalb derzeit nicht beabsichtigt.

Wir müssen uns natürlich vorbehalten, dass wir zu relevanten neuen Entwicklungen und Erkenntnissen noch vortragen werden. Niemand kann absehen, was sich innerhalb der nächsten Wochen noch ergeben wird. Aber nach aktuellem Stand der Dinge sollte die Beweisaufnahme im nächsten Verhandlungstermin abgeschlossen werden können, und das soll sie auch.

Es dürfte dann mehr als ausreichend sein, wenn nur zwei der Bevollmächtigten der Beschwerdeführer plädieren werden, um den Sach- und Streitstand in diesem Verfahren noch einmal resümieren zu können.

Es ist deshalb auch beabsichtigt zum nächsten Termin nicht mehr mit allen Bevollmächtigten aufzutreten. Alle Bevollmächtigten haben sich in den letzten Monaten mit äußerstem Einsatz bemüht, dem erkennenden Senat alle für relevant gehaltenen Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung zu vermitteln. Da zuletzt bereits zwei der Bevollmächtigten erkrankt waren, möchten wir mit dieser reduzierten Präsenz der Bevollmächtigten insbesondere auch alle Kolleginnen und Kollegen entlasten, die sich eine Ruhe- und Auszeit mehr als nur verdient haben. Das restliche Beweisprogramm ist so überschaubar, dass diese reduzierte Präsenz mehr als ausreichend sein sollte.

Wir würden es jedenfalls außerordentlich bedauern, wenn die Folgen dieser Belastungen in den letzten Sitzungen zuweilen zu Spannungen geführt haben, die absolut unnötig sind. Dem erkennenden Senat sei nachdrücklich versichert, dass die Beschwerdeführer und ihre Bevollmächtigten in höchstem Maße an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem erkennenden Senat interessiert sind. Anders konnten und können die hier interessierenden Fragen auch nicht aufgearbeitet werden. Das schon abgearbeitete Beweisprogramm belegt eindrucksvoll, dass der erkennende Senat keine Mühen scheut um alle Beweisfragen aufzuklären, die nach seiner Überzeugung relevant sind.

Die Sach- und Rechtslage konnte nach diesseitiger Überzeugung schon frühzeitig soweit erhellt werden, dass die Beschwerdeführer einer für sie vorteilhaften Entscheidung mit großer Zuversicht entgegensehen dürfen. Dies gilt umso mehr, da schon jetzt unstrittig ist und auch nicht mehr ernsthaft dementierbar werden konnte, dass das PEI seinen gesetzlichen Pflichten nicht hinreichend nachgekommen ist.

Nicht nur die Beschwerdeführer, sondern unzählige Soldatinnen und Soldaten hoffen auf eine möglichst frühzeitige Klärung der Rechtslage. Und wir möchten sehr gerne – in sachlicher und konstruktiver Zusammenarbeit mit dem erkennenden Senat – daran mitwirken, dass dieser Wunsch erfüllt wird.

Schmitz
Rechtsanwalt